

## Abfalleigenschaft bei Gebrauchtfahrzeugen

Für den Export ist es von großer Bedeutung, ob ein Gebrauchtfahrzeug oder ein Altfahrzeug (also Abfall) ausgeführt werden soll. Die Abgrenzung Gebrauchtfahrzeug oder Altfahrzeug orientiert sich an den Anlaufstellen-Leitlinien Nr. 9. Diese stellen die gemeinsame Auffassung aller Mitgliedstaaten zur Frage dar, wie die Verordnung (EG)1013/2006 über die Verbringung von Abfällen (VVA) auszulegen ist.<sup>1</sup>

Ein **Gebrauchtfahrzeug** soll danach im Regelfall **als Abfall** eingestuft werden, wenn mindestens eines der folgenden Kriterien zutrifft.

- Vorhandensein eines Verwertungsnachweises,
- das Fahrzeug stammt aus einem Abfallsammel- oder Abfallbehandlungssystem,
- das Fahrzeug ist für die Demontage und Wiederverwendung von Ersatzteilen oder zum Schreddern/zur Verschrottung bestimmt,
- das Fahrzeug weist solche Bestandteile auf, ausgenommen persönliche Habe, die zu entleeren sind oder deren Export nach Gemeinschaftsrecht oder nationalem Recht verboten ist;
- das Fahrzeug hat einen Totalschaden / eignet sich nicht für geringfügige Reparaturen / ist in wesentlichen Bestandteilen schwer beschädigt (z. B. aufgrund eines Unfalls) oder in mehrere Teile zertrennt (z. B. zwei Hälften),
- Belege sind entgegen dem Verlangen der zuständigen Behörde oder einer anderen staatlichen Stelle wie Zoll, Polizei oder einer anderen staatlichen Einrichtung, nicht vorgelegt worden.

Für die Einstufung eines **Gebrauchtfahrzeugs als Abfall** können die folgenden Indikatoren ebenfalls relevant sein:

- Seit der letzten vorgeschriebenen nationalen technischen Überwachung des Fahrzeugs sind mehr als zwei Jahre vergangen,
- das Fahrzeug hat keine Identifizierungsnummer und der Besitzer des Fahrzeugs ist nicht bekannt,
- das Fahrzeug wurde einem zugelassenen Zwischenlager oder einer zugelassenen Abfallbehandlungsanlage übergeben,
- die Reparaturkosten übersteigen den gegenwärtigen Wert des Fahrzeugs (Ausnahme: Oldtimer) und die Möglichkeit einer Reparatur kann nicht vorausgesetzt werden (als Basis für die Beurteilung dienen im ersten Ansatz Reparaturkosten in den EU-Mitgliedstaaten),
- das Fahrzeug ist nicht angemessen vor Beschädigung bei der Beförderung und beim Be- und Entladen geschützt, z. B. vor Beschädigung, die sich aus der Nutzung als "Container" für Gegenstände wie Ersatzteile, gebrauchte Elektro- und Elektronikgeräte oder Abfälle ergibt,
- das Fahrzeug ist zugeschweißt oder mit Isolierschaum verschlossen,
- das Fahrzeug stellt ein Sicherheitsrisiko oder eine Gefahr für die Umwelt dar, z. B. weil
  - am Fahrzeug Türen fehlen, oder
  - Treibstoff oder Treibstoffdämpfe freigesetzt werden (Feuer- und Explosionsgefahr),
  - das Flüssiggassystem ein Leck hat (Feuer- und Explosionsgefahr),
  - Betriebsflüssigkeiten freigesetzt werden (Gefahr der Wasserverschmutzung durch Kraftstoff, Bremsflüssigkeit, Frostschutzmittel, Batteriesäure, Kühlflüssigkeit),
  - Brems- und Lenkungsteile übermäßig abgenutzt sind.

<sup>1</sup> [https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/378/dokumente/altfahrzeuge\\_anlaufstellen\\_leitlinien\\_nr\\_9.pdf](https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/378/dokumente/altfahrzeuge_anlaufstellen_leitlinien_nr_9.pdf)

Macht der Besitzer eines Fahrzeugs geltend, er verbringe ein betriebsbereites Fahrzeug oder ein reparierbares Gebrauchtfahrzeug, das unter Berücksichtigung der Gesamtumstände mit vertretbarem Aufwand repariert werden kann, ist dieses im Einzelfall gegenüber der betreffenden Behörde zu belegen. Hierfür sind den betreffenden Behörden die angeforderten Nachweise vorzulegen.

## **Abfalleigenschaft bei gebrauchten Bauteilen/Ersatzteilen**

Bei der Demontage von Autoteilen aus Altfahrzeugen sind nicht nur die Fahrzeuge insgesamt, sondern auch die in ihnen enthaltenen und später bei der Demontage herausgelösten Teile zunächst Abfall. Die Autoteile aus der Demontage von Fahrzeugen verlieren ihre Abfalleigenschaft, wenn sie - ggfs. nach einer Reparatur, Reinigung oder Sortier- oder anderen Vorbereitungsmaßnahme - im Einklang mit den maßgeblichen Rechtsvorschriften wieder in Fahrzeuge einbaubar sind.

Zum 1. Januar 2016 ist die Verordnung (EU) Nr. 660/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 über die Verbringung von Abfällen in Kraft getreten. Die Verordnung beinhaltet umfangreiche Regelungen zur Verbringung und zur Abgrenzung von Stoffen oder Gegenständen. Sind die Behörden im Rahmen der Kontrolle einer Verbringung der Ansicht, dass es sich bei den gebrauchten Bauteilen/Ersatzteilen aus Fahrzeugen vermutlich um Abfall handelt, können sie vom Besitzer der gebrauchten Bauteile/Ersatzteile aus Fahrzeugen umfangreiche und detaillierte Nachweise verlangen.

Der Export von **gebrauchten und funktionsfähigen** Bauteilen/Ersatzteilen, die im Ausland unmittelbar weiter verwendet werden, ist abfallrechtlich nicht zu beanstanden, sofern die nachstehenden Vorgaben für den Export beachtet werden.

Der Export von Bauteilen/Ersatzteilen, die **nicht funktionsfähig** sind, ist grundsätzlich **verboten**. Der Exporteur hat die Funktionsfähigkeit der Gegenstände nachzuweisen! Dabei gilt Folgendes.

### **1. Herkunft der gebrauchten Bauteile/Ersatzteile dokumentieren!**

Auf Verlangen der Behörden hat der Besitzer der Bauteile/Ersatzteile unverzüglich vorzulegen: Kopie der Rechnung und des Kaufvertrages, Erklärung des Besitzers, dass es sich nicht um Abfälle handelt.

### **2. Grundsätzlich dürfen nur funktionsfähige gebrauchte Bauteile/Ersatzteile exportiert werden. Sie müssen im Regelfall ohne weitere Reparaturen, Reinigung oder Vorbereitungs- und Sortiermaßnahmen unmittelbar wieder für ihren ursprünglichen Zweck im Einklang mit den maßgeblichen Rechtsvorschriften eingesetzt werden. Zu beachten ist:**

- Die Bauteile/Ersatzteile sind weder korrodiert oder beschädigt.
- Die Bauteile/Ersatzteile dürfen nicht mit Öl verschmutzt sein.
- Bauteile/Ersatzteile, die Flüssigkeit(en) enthalten, müssen vorher entleert oder auslaufsicher verschlossen werden.
- Funktionsfähige Airbags dürfen nicht exportiert werden.
- Abgeschnittene oder abgetrennte Fahrzeughälften/Fahrzeugteile sind Abfall und dürfen nicht exportiert werden!

Soweit Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass es sich um Abfall handeln könnte, ist die Funktionsfähigkeit der Bauteile/Ersatzteile zu belegen.

Es wird empfohlen, die Funktionsfähigkeit und die Prüfergebnisse von Fahrzeug(ersatz-) teilen in einer Prüfliste, z.B. nach dem folgenden Muster aufzuzeichnen:

Lfd. Nr.	Hersteller	Bezeichnung Bauteil/Ersatzteil	Bemerkung Gefährliche Stoffe/ Herkunft
1	Bosch	Einspritzpumpe	funktionsfähig
2	Getrag	Getriebe	restentleert, ohne Funktionsbeeinträchtigung, Demontagebetrieb XY, Stuttgart
3			
4			
Anschrift des Unternehmens/Person, die die Gegenstände geprüft hat.			

**Beispiele**

3. Die Bauteile/Ersatzteile sind während der Beförderung, Verladung und Entladung sachgerecht zu verpacken und zu sichern, so dass eine Beschädigung ausgeschlossen werden kann.



Nicht so!



Ersatzteile, bei denen durch eine nicht werterhaltende Lagerung eine weitere bzw. erstmalige Beschädigung billigend in Kauf genommen wird, zählen ebenfalls als Abfall.

4. Der Sendung sind beizufügen:

- ein Beförderungsdokument (CMR-Frachtbrief oder Warenbegleitschein), in dem die Anzahl der exportierten gebrauchten Bauteile/Ersatzteile aufgeführt ist, oder
- eine Ladeliste (Prüfliste).

Die für den Export vorgesehenen Teile sollten während des Transports so gekennzeichnet sein, dass jedes Teil einem Eintrag in den beigefügten Beförderungsdokumenten zugeordnet werden kann.

## Ansprechpartner

Bei Fragen zur Einstufung von gebrauchten Bauteilen/Ersatzteilen als Abfall oder Nichtabfall wenden Sie sich bitte an die zuständigen Abfallrechtsbehörden bei den Stadt- und Landkreisen am Firmensitz des Unternehmens.

Bei Fragen zum Export von Altfahrzeugen wenden Sie sich bitte an die SAA Sonderabfallagentur Baden-Württemberg GmbH, Fellbach, Tel.: 0711-951961-0